



**Johann Mühlberger GesmbH, Steinstra 5, 4141
Pfarrkirchen i.M. – Steinbruch „Winkl“;
Ansuchen um Neugenehmigung Festgesteinstagbau
WINKL; wasserrechtliche berprfung**

Bearbeiter/-in: Mag. Eva Reitingner
Tel: (+43 7289) 88 51-69410
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 20.11.2023

Anberaumung einer mndlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 9. August 2022, BHROWA-2021-476160/32-Reit, der Johann Mhlberger GesmbH, Steinstra 5, 4141 Pfarrkirchen i.M., die wasserrechtliche Bewilligung zur gedrosselten Einleitung der Oberflchenwsser der Flchen des Steinbruches „Winkl“ auf den Grundstcken Nr. 641, 4629/2, 4209/4, 4628/3, 4628/2, 4208/3, 4208/1, 4208/2, 4207, 4205, 4204, 4206, 4209/1, 4213, 4212, 4209/2, 4211, 4210, je KG Unterneudorf, Marktgemeinde Aigen-Schlgl, in das bereits bestehende Entwsserungssystem, erteilt.

Hierfr werden die Wsser in einem Retentionsbecken gesammelt und daraufhin in ein Filterbecken gepumpt. Von diesem aus werden die Wsser in weiterer Folge ber die (bereits bestehende) Ableitung Nord, welche ber die Parzellen Nr. 646/2, 646/1, 646/6, 646/4, 4727, 4644, alle KG Unterneudorf, verluft, sowie ber die neu errichtete Ableitung Ost, welche ber die Parzellen Nr. 646/1, 4209, 4213, 4212, 4209/2, 4211, 4210, 4208/1, 4208/2, 4207, 4239, 4236/1, 4237/1, alle KG Unterneudorf, verluft, in einen namenlosen Zubringer zur Groen Mhl verbracht.

In diesem Bescheid wurde als Ende der Bauvollendungsfrist der 30. Juni 2024 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 28. September 2023 wurde die Fertigstellung der o.a. Baumanahmen gemeldet und wurden die Kollaudierungsunterlagen vorgelegt. Nunmehr ist die wasserrechtliche berprfung durchzufhren.

Im Rahmen der berprfungsverhandlung wird die bereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung berprft. Einwendungen knnen sich nur auf die Nichtbereinstimmung der ausgefhrten Anlagen mit der erteilten Bewilligung beziehen. Geringfgige Abweichungen, die ffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, knnen im berprfungsbescheid nachtrglich genehmigt werden.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Steinbruch „Winkl“, nördliche Betriebszufahrt

Datum:

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Zeit:

9:00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F BGBl. Nr. 73/2018.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag im Marktgemeindeamt Aigen-Schlägl
- Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach – (<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung

kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt !

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Eva Reitinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.